

V KOR 04/22 Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas (unverbindliche öffentliche Fassung)

§ 124 GWG 2011 – Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas – größte Anzahl der Kunden iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 – Begünstigte - Schutzbedürftigkeit

B E S C H E I D

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur GZ V KOR 04/22 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 24 Abs 2 E-ControlG iVm § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022, nachstehender

I. Spruch

Der ***** wird aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand gem § 124 Abs 2 GWG 2011 herzustellen, indem die ***** binnen zwei Wochen ihren Allgemeinen Tarif der Grundversorgung für Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gem §124 Abs 1 GWG 2011 in geeigneter Weise (zB Internet) veröffentlicht, wobei dieser Allgemeine Tarif der Grundversorgung nicht höher sein darf als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der ***** , welche Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Im Rahmen der Berechnung dieser „größten Anzahl“ sind sämtliche Kunden der ***** , welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind und die mit Erdgas beliefert werden, zu berücksichtigen. Eine Einschränkung des Adressatenkreises ist zu unterlassen. ***** hat E-Control über die Veröffentlichung unverzüglich zu informieren.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf und wesentliches Vorbringen

Im Zuge der Korrespondenz im Rahmen eines amtswegig geführten Aufsichtsverfahrens gelangten der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (im Folgenden: E-Control) mögliche Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Erdgas gem § 124 GWG 2011 zur Kenntnis.

a. Schreiben der E-Control an ***** vom 5.5.2022

Mit Schreiben der E-Control vom 5.5.2022 zu GZ: V KOR 4/22 ergingen daher ua an die ***** (im Folgenden: *****) Informationen über die Rechtsgrundlagen der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 samt dem Ersuchen gem § 34 E-ControlG iVm § 10 GWG 2011 um Übermittlung bestimmter Informationen. So wurde ***** in diesem Zusammenhang ua aufgefordert, E-Control darüber zu informieren, wie bzw wo seitens ***** der Allgemeine Tarif zur Grundversorgung für Erdgas veröffentlicht wird, sodass für Kunden jederzeit einzusehen ist, welcher Tarif als Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas seitens ***** herangezogen wird und wie hoch dieser Tarif ist. Weiters wurden Informationen darüber angefordert, zu welchem Tarif seitens ***** die meisten ihrer Kunden mit Erdgas beliefert werden und wie hoch dieser Tarif ist. Darüber hinaus wurde ***** in diesem Schreiben ersucht, jeweils ein entsprechendes Tarif- bzw Preisblatt zu übermitteln.

b. Schreiben der ***** an E-Control vom 23.5.2022

***** übermittelte die geforderten Informationen und Unterlagen an E-Control mit Schreiben vom 23.5.2022. Ausweislich dieses Antwortschreibens bzw der damit mitübermittelten Tarifblätter werden im Bereich Erdgas die meisten Kunden der ***** zum Tarif „*****“ mit ***** Cent/kWh (netto) zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr von ***** Euro (netto) versorgt. Der Allgemeine Tarif für die Grundversorgung entspricht dem Bestandskundentarif „*****“.

***** führt in dem Schreiben weiter zu den europarechtlichen Grundlagenbestimmungen der RL 2019/144 für elektrische Energie und der nationalen Umsetzung dieser in § 77 EIWOG 2010 aus. Demnach sei der österreichische Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur Definition des „schutzbedürftigen Kunden“ und der „Energiearmut“, so wie dies Art 28f RL 2019/944 vorsehe, nicht nachgekommen, dies gelte sowohl für den Wortlaut von § 77 EIWOG 2010 als auch für § 124 GWG 2011. Ein staatlicher Eingriff in die Preisbildung sei europarechtlich aber nur für diese Ausnahmefälle (vgl Art 5 RL 2019/944) vorgesehen und vom nationalen Gesetzgeber in den erläuternden Bemerkungen (1081 der Beilagen XXIV. GP zu § 124 GWG 2011) gewollt. Mangels einer nationalen Regelung sei auf die Kriterien gem Art 28f RL 2019/944 abzustellen und bestehe ein Anspruch auf Grundversorgung nur für jene Kunden, die aufgrund der Höhe des Einkommens, dem Anteil der Energieausgaben am

verfügbaren Einkommen, der Energieeffizienz der Wohnung/des Hauses, dem Alter etc von Energiearmut betroffen seien. Überdies könne auch argumentiert werden, dass der Grundversorgungstarif unabhängig davon, wem er nun zustehe, jener sein könne, der auch Kunden bei Neuabschluss angeboten werde.

Im Sinne der unions- und verfassungskonformen Auslegung sei generell allen Haushaltskunden und Kleinunternehmern eine Grundversorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Schutzbedürftigen Kunden sei ein Schutzversorgungstarif zu gewähren, welcher sich gem den Vorgaben von § 124 GWG 2011 bemesse und nicht höher sein dürfe als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der vergleichbaren Kunden versorgt werde. Eine Auslegung der nationalen Gesetzgebung dahingehend, dass der Grundversorgungstarif sämtlichen Verbrauchern und Kleinunternehmern unabhängig von deren Schutzbedürftigkeit und Energiearmut zukommen solle, widerspreche der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkttrichtlinie als auch den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten wie ua Erwerbsfreiheit und Eigentumsfreiheit.

*c. Schreiben von E-Control an ***** vom 29.9.2022*

Mit Schreiben vom 29.9.2022 informierte E-Control ***** darüber, dass eine Recherche auf Ihrer Homepage zum Thema Grundversorgung ergeben hat, dass diese nur „schutzbedürftigen Kunden“ iSd RL 2009/73/EG sowie der RL (EU) 2019/944 gewährt wird. E-Control wies, wie bereits im Schreiben vom 5.5.2022 dargelegt, erneut darauf hin, dass es sich bei der Grundversorgung um einen Kontrahierungszwang handelt und diese gem § 124 GWG 2011 ab Berufung darauf zu gewähren und gesetzlich keine weitere Voraussetzung zu erfüllen ist. ***** wurde aufgefordert den rechtmäßigen Zustand binnen einer Frist von zwei Wochen herzustellen, indem Verbraucherkunden der Grundversorgungstarif ab Berufung und nicht erst bei Erfüllen einer weiteren Voraussetzung gewährt wird. ***** wurde auf allfällige nachteilige Rechtsfolgen hingewiesen.

*d. Schreiben von ***** an E-Control vom 27.10.2022*

***** übermittelte – vertreten von ***** – am 27.10.2022 eine Stellungnahme, in der im Wesentlichen die Argumente des Schreibens vom 23.5.2022 wiederholt und bekräftigt wurden. Hervorgehoben wird, dass grundsätzlich allen Haushaltskunden und Kleinunternehmen Grundversorgung mit Erdgas gem § 124 GWG 2011 zur Verfügung zu stellen ist. Es sei jedoch strikt zwischen Grundversorgung per se mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen und dem „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ zu unterscheiden. Für schutzbedürftige Kunden sei der Tarif entsprechend § 124 Abs 2 GWG 2011 einschlägig, der nicht höher sein darf als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl an vergleichbaren Kunden versorgt werde. Schutzbedürftige Kunden qualifizieren sich anhand der Höhe des Einkommens, des Anteils

der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, der Energieeffizienz der Wohnung/des Hauses, des Alters etc als von Energiearmut betroffene. Es werde von ***** demnach grundsätzlich allen Kunden Grundversorgung gewährt, schutzbedürftige Kunden erhalten den „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“. Dies werde für alle Kunden auf der Homepage von ***** nachweislich veröffentlicht. Aufgrund der sozialen Verantwortung von ***** biete diese aktuell freiwillig und unpräjudiziell allen Kunden den „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ an, sodass alle Kunden, die sich auf Grundversorgung berufen, den niedrigen Tarif erhalten, ohne dass die Schutzbedürftigkeit von ***** geprüft werde. Dies gelte auch für Kleinunternehmen, die als „schutzbedürftig“ iSd RL 2019/944 bzw RL 2009/73/EG gelten.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen verweist ***** auf das Schreiben vom 23.5.2022 und führt aus, dass nach der europäischen Erdgasbinnenmarkttrichtlinie sämtlichen Haushaltskunden und Kleinunternehmen Grundversorgung zustehe. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen Erdgas zu einer bestimmten Qualität, zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen zukommt. Demnach sei zwar ein Anspruch auf Versorgung, nicht aber auf einen vergünstigten Tarif gesichert.

Gem RL 2019/944 und RL 2009/73/EG haben die Mitgliedstaaten eine ausreichende Versorgung für schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Kunden zu gewährleisten. Für diese Ausnahmefälle ist der Mitgliedstaat berechtigt, staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Preise vorzunehmen. Der Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Begriffe „Energiearmut“ und „schutzbedürftiger Kunde“ zu definieren und ein Konzept für angemessenen Schutz der genannten Kundengruppen zu erstellen. Dieser Verpflichtung ist der österreichische Gesetzgeber nicht nachgekommen. Lediglich in den erläuternden Bemerkungen 1081 der Beilagen XXIV. GP zu § 124 GWG 2011 wurde auf die schutzbedürftige Kundengruppe Bezug genommen. Der Wille des Gesetzgebers sei im Hinblick auf den „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ im Wege der Auslegung iS einer unionsrechtlichen Interpretation zu eruieren, sodass der „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ jenen Kunden zustehe, die gem Art 28f RL 2019/944 bzw Art 3 RL 2009/73/EG die Qualifikation eines schutzbedürftigen oder unter Energiearmut leidenden Kunden erfüllen (Höhe des Einkommens, Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, Energieeffizienz der Wohnung/des Hauses, Alter etc). Jenen Verbrauchern, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, stehe kein vergünstigter „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ zu. Diese Kunden haben Anspruch auf Grundversorgung per se, das ist Grundversorgung mit Erdgas zu einer bestimmten Qualität, zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen.

Wirtschaftlich gesehen würde eine abweichende Ansicht zu massiven Verlusten der gesamten Energiebranche führen. ***** habe für Bestandskunden eine Preisgarantie bis ***** , die mit

Forward-Produkten einkaufsseitig abgesichert sei. *****. Außerdem sehen § 878 bzw § 1447 ABGB für derartige Fälle der wirtschaftlichen Unmöglichkeit eine Befreiung von der Leistungsverpflichtung vor.

***** verweist zudem auf ein Gutachten, *****, der ebenfalls zu dem Ergebnis gelange, dass es sich bei dem Grundversorgungstarif um jenen Tarif handeln müsse, zu dem die meisten Kunden versorgt werden und der aktuell am Markt angeboten werde.

***** hält abschließend fest, erlittene Schäden im Rahmen von Staatshaftungsansprüchen aufgrund der richtlinienwidrigen innerstaatlichen Umsetzung gegenüber der Republik Österreich geltend zu machen.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

***** ist Erdgasversorgerin und -händlerin gem § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011 und bietet die Versorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen an.

***** bietet Grundversorgung mit Erdgas iSd § 124 GWG 2011 für sämtliche Haushaltskunden und Kleinunternehmen an. Nicht bekannt ist, zu welchen Konditionen dies erfolgt. Zusätzlich bietet ***** Grundversorgung für schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Kunden an. Der Tarif bemisst sich auf Basis von § 124 Abs 2 GWG 2011 mit einem Arbeitspreis von ***** Cent/kWh (netto) und einem monatlichen Grundpreis von ***** Euro (netto). ***** bietet demnach zwei Grundversorgungstarife an, die „Grundversorgung per se“, die sämtlichen Haushaltskunden und Kleinunternehmen angeboten wird und die Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen gewährleisten soll und den „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“, der nur schutzbedürftigen Kunden, die von Energiearmut betroffen sind, angeboten wird, wobei hier unter anderem auf die Höhe des Einkommens, den Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, die Energieeffizienz der Wohnung/des Hauses, das Alter etc abgestellt wird.

Der Tarif, zu dem bei ***** die meisten Verbraucher iSd KSchG beliefert werden, ist lt Schreiben der ***** vom 23.5.2022, der Tarif „*****“ mit einem Arbeitspreis von ***** Cent/kWh (netto) und einem Grundpreis von ***** Euro (netto) pro Monat. Der Tarif, zu dem ***** die Grundversorgung mit Erdgas für schutzbedürftige Kunden anbietet, entspricht jenem Tarif, zu dem die meisten Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind. Der Grundversorgungstarif der sämtlichen Verbraucherkunden iSd KSchG angeboten wird, ist unbekannt und kann daher nicht verglichen werden, da die Konditionen auf der Homepage von ***** nicht ausgewiesen werden und ***** im Schreiben vom 23.5.2022 den lediglich die Konditionen für den „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ rückgemeldet hat.

Diese Informationen wurden von ***** im Schreiben vom 23.5.2022 und 27.10.2022 an E-Control übermittelt. Der Grundversorgungs- und der Neukundentarif sind zudem auf der Homepage von ***** abrufbar.¹

Der Aufforderung der E-Control, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und den Tarif für die Grundversorgung iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 zu ändern, kam ***** , wie im Schreiben vom 23.5.2022 und 27.10.2022 festgehalten, nicht nach. ***** wurde über die Rechtsansicht von E-Control im Schreiben vom 5.5.2022 und 29.9.2022 informiert.

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich insbesondere auf die Schreiben der E-Control vom 3.5.2022 und 29.9.2022 und der ***** vom 23.5.2022 und 27.10.2022 sowie auf Angaben auf der Homepage der ***** .

3. Rechtliche Beurteilung

§ 124 GWG 2011 regelt die Grundversorgung mit Erdgas.

Grundsätzlich wurde mit § 124 GWG 2011 der Art 3 Abs 3 der RL 2009/73/EG² umgesetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein angemessenes Konzept für schutzwürdige Kundengruppen zu erstellen. In diesem Sinne wurde ein Kontrahierungszwang zugunsten bestimmter, gesetzlich genannter Kundengruppen implementiert und Eckpfeiler der Grundversorgung, wie insb die maximale Höhe der Entgeltverrechnung geregelt. Verwiesen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 124 GWG 2011.³

Im Rahmen der Grundversorgung können sich Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer iSd § 7 Abs 1 Z 28 GWG 2011 gegenüber Erdgasversorgern und -händlern (iSd § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011), zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung (iSd § 7 Abs 1 Z 69 GWG 2011) von Haushaltskunden (iSd § 7 Abs 1 Z 22a GWG 2011) zählt, auf die Grundversorgung berufen. Die Grundversorgung ist als sonderzivilrechtlicher Kontrahierungszwang konzipiert, sodass die Begünstigten (Verbraucher iSd KSchG und Kleinunternehmer) ab Berufung auf Grundversorgung einen Anspruch auf Gewährung der Grundversorgung haben.⁴ Die Grundversorgung ist demnach bedingungslos zu gewähren und ist eine Einschränkung der Begünstigten – zB auf schutzbedürftige Kunden, die an Energiearmut leiden – gesetzlich nicht zulässig.

Die Belieferung von Erdgas im Rahmen der Grundversorgung erfolgt gem § 124 Abs 1 GWG 2011 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen die jeweilige

¹ ***** , jeweils abgerufen am 16.12.2022.

² Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG; ABl. Nr. L 211/94 vom 13.7.2009.

³ ErlRV 1081 dB XXIV. GP, 40 (siehe „zu § 124“).

⁴ aaO Fn 4; vgl auch Hauer/Oberndorfer, EIWOG (2007) § 44a Rz 4ff.

Kundengruppe (Verbraucher iSd KSchG bzw Kleinunternehmer) auch außerhalb des Grundversorgungsverhältnisses versorgt wird.⁵

Die Festsetzung des Allgemeinen Tarifs der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 unterliegt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut einer Obergrenze (Abs 2 leg cit). Demnach darf dieser Allgemeine Tarif für Verbraucher iSd KSchG „*nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind*“, versorgt wird.⁶ Der Wortlaut des § 124 Abs 2 GWG 2011 stellt damit nur auf die Tarife derjenigen Kunden iSd KSchG ab, die vom betreffenden Lieferanten „versorgt werden“ – dies umfasst auch bereits in Belieferung befindliche Kunden. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob die Tarife, zu denen die Haushaltskunden beliefert werden, auch Neukunden angeboten werden oder nicht. Das Gesetz differenziert nicht nach dem aktuellen Angebot des Unternehmens, sodass die Tarifgestaltung der Grundversorgung unabhängig von den Marktbedingungen, aber basierend auf der Tarifstruktur des jeweiligen Unternehmens zu sehen ist. Mit anderen Worten: Auch die bestehenden Kunden eines betreffenden Energielieferanten bzw deren Tarife sind im Rahmen der Berechnung der „größten Anzahl“ iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 und damit der dort genannten Preisobergrenze zu berücksichtigen.⁷

Dass ***** freiwillig einen „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ anbietet und einen Vertrag zu diesen Bedingungen aktuell auch mit Kunden kontrahiert, die nicht den von ***** genannten Voraussetzungen (Höhe des Einkommens, Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, Energieeffizienz der Wohnung/des Hauses, Alter etc) genügen, ist für die Beurteilung der Grundversorgung iSd § 124 GWG 2011 irrelevant, zumal die für die Kunden auf der Homepage von ***** ausgewiesenen Informationen dem Kunden klar suggerieren, keinen Anspruch auf den „Grundversorgungstarif für schutzbedürftige Kunden“ zu haben, sollte er die gestellten Bedingungen nicht erfüllen. Um die Vorgaben von § 124 GWG 2011 zu erfüllen, hat ***** jedoch allen Verbraucherkunden, die sich auf die Grundversorgung berufen, diese bedingungslos zu gewähren, und zwar zu einem Tarif, der nicht höher sein darf als jener Tarif, zu dem die meisten Verbraucher bei ***** beliefert werden.

Die verfassungskonforme Interpretation der Norm findet ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes.⁸ Die von ***** geforderte Auslegung des § 124 GWG 2011 durch E-Control ist daher bereits aufgrund des iSd Art 18 B-VG eindeutig bestimmten Gesetzeswortlauts nicht

⁵ Die vertraglichen Bedingungen zur Grundversorgung durch ***** sind unter Punkt ***** ihrer Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung mit Erdgas geregelt. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind abrufbar unter *****.

⁶ Für Kleinunternehmer gilt gem § 124 Abs 2 GWG 2011, dass der Tarif nicht höher sein darf als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

⁷ Vgl idZ auch OGH, 5Ob103/21i, Rz 35, in der sich der OGH strikt am Wortlaut der insofern gleichlautenden (Grundsatz-)Bestimmung zur Strom-Grundversorgung des §77 EIWOG 2010 orientiert.

⁸ VwGH, 29.6.2011, GZ 2009/12/0141 mwN.

möglich. Demnach ist eine Einschränkung des Begünstigtenkreises für den von § 124 Abs 2 GWG 2011 vorgesehenen Tarif nicht vom Wortlaut des § 124 GWG 2011 gedeckt.

Es war nach alledem spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.12.2022

Der Vorstand